



**Constitutionen Oder Satzungen/ Der Schwestern von der
Buß/ Dritten Reformirten Ordens deß Glorwürdigen
Seraphischen Vatters S. Francisci, Capucinissen genandt**

**Schwestern von der Buße des Dritten reformierten Ordens St.
Francisci, Kapuzinerinnen genannt**

Cölln, 1640

Das Achte Capittel. Von den krancken Schwestern/ wie man sie verpflegen
soll/ vnnd von denen die absterben.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-55407](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-55407)

74 Constitution vnd Satzungen
lichsten / die in der Gemeine nothwendig
geschehen müssen / Damit / wan sie
hernach Profession thun / sie mit dem
Propheten David sagen können: Ich
hab erwöhlet veracht zu seyn im Haus
meines Herrn / mehr dan zu wohnen in
den Hütten der Sünder.

Das Achte Capittel. °

Von den krancken Schwestern/
wie man sie verpflegen soll / vnnnd
von denen die absterben.

*schuldige
Lieb vnd
Dienst
gegen die
Krancke.* **S**ieweil die Lieb ist eine Mutter
vnnnd Ernehmerin aller Tugenden
des Ordens-Stands / welche
sowol gegen den Leib als die Seel der
armen Schwestern soll geubt werden:
Derhalben ermahnen wir vnd bitten die
Schwestern in Christo Jesu / daß sie sich
vnder einander lieblich / vertrewlich /
vnd als Hausgenossen erzeigen wollen /
vnd mit aller Sicherheit offenbaren der
Obern / oder wan die Obere verhindert /
oder wegen Leibs Schwachheit in dem
Krancken Zimmer wäre / der Vicaria
all

all ihre Nothdurfft / so wol leiblich als geistliche : Vnd sie hergegen soll die Schwestern gutherkig vnd freundlich anhören / vnd ein solche Lieb / Gütigkeit / vnd mütterliche Affection / ein solche Demut vnd Bereitwilligkeit ihnen zu dienen / erweisen vnd darthun / daß sie mögen so frey mit ihr reden vnd handeln / wie eine Fraw mit ihren Mägden / dan also soll die Obere eine Magd seyn aller Schwestern. Vnd warlich wan eine natürliche Mutter ihren leiblichen Sohn lieb hat vnd ernehret / wie viel fleissiger soll ein jede vnder vns lieben vnd ernehren ihre geistliche Schwester.

2. Derwegen wan einige Schwe-
 stern krank seynd / sollen alle die andern
 sie trösten / ihnen behülfflich seyn vnd
 dienen / gleich wie sie wölten / daß ihnen
 in Zeit der Noth geholffen vnd gedient
 würde: Die Mater Ancilla aber vnd
 die vier Discreten sollen die ersten seyn /
 solchen Dienst vnd Trew zu erweisen /
 vnd alles / was die Krankheit erfordert /
 verschaffen. Damit aber solches desto
 besser geschehen möge / wird geordnet
 vor allen Dingen / daß / wan eine
 Schwester in Krankheit fällt / ihr als
 bald

Sorg
für die
Kranckē.

bald eine auß den bequämsten zugeordnet werde / die ihr in aller ihrer Noth durfft bedient sey / damit sie / wan es von nöthen / in das Krancken Zimmer gebracht / vnd nach dem es die Noth erfordert / mit ihr dispensirt werde in den Fasten vnnnd Strengigkeiten des Ordens / auch fleissige Vorsorg geschehe mit einem Doctor in der Arzney / dessen Anordnung die Mater Ancilla vnd Krancken-Warterin in allem vnd durch alles zu folgen schuldig seynd / vnd wol acht haben sollen / daß die Doctoren / Balsbierer vnnnd Apoteker / die dem Closter bedient / gut Catholisch vnnnd gutes Namens seyen.

Geistliche
che dienst
bey den
Kranckē.

3. Ober das soll die Mater Ancilla vnnnd älteste Schwestern mit sonderlichem Fleiß sich bemühen / daß sie die Krancken zur Gedult / vnnnd sich in den Willen Gottes zu begeben / ermahnen / vnd fleissig für sie betten lassen / auch wan Gefahr vorhanden / sollen etliche Gebett nach der Vesper vnnnd Metten für sie geschehen. Man soll auch die Krancke Schwestern ermahnen / daß sie in wehrender Kranckheit oft beichten vnnnd communiciren / vnnnd das zum wenig-

nigsten einmal in der Wochen/ vnd daß sie gedultig seyen in ihren Kranckheiten/ vnd die Lieb/ so ihnen erzeigt wird/ von Herzen erkennen.

4. Wan einige Schwestern auß diesem Leben abscheiden / soll ihnen die Lieb nit weniger nach ihrem Tode / als bey Lebzeiten erzeigt werden.

Derhalben zu erster Gelegenheit / soll ein jede Schwester für ihre Seele lesen die Vigilien oder das Ampt der Abgestorbenen / mit 9. Lectionen / auch sollen eben dieselbe Vigilien im Chor gesungen werden / ehe sie begraben wird / vnd vber die todte Leich eine Mess gehalten werden / in welcher alle Schwestern die H. Communion für die Abgestorbene empfangen / vnd zu selbiger Intention vnd Meinung soll die H. Communion drey Tag nacheinander von ihnen genommen werden / mit würcklicher Application des Ablass / so zu Befreyung der Seelen auß dem Fegfewr verliehen ist / in welchen dreyen Tagen sie auch die Disciplin thun / vnd für ein jede abgestorbene Schwester dreyssig Messen celebrirt werden sollen / vnd wan das Jahr vmb ist / noch eine Mess / an

schuldige
Dienst
für die
Abges
storbene.

wel

welchem Tag im Chor die Vigilien der Abgestorbenen / mit neun Lectionen / von den Schwestern sollen gesagt werden / vnd geschicht abermal die H. Communion vnd Disciplin: Aber an statt des Ampts oder Vigilien für die Abgestorbene / so die Schwestern sagen nach tödlichem Abgang einiger Schwester desselben Closters / sollen die Län: Schwestern sprechen hundert Pater noster vnd Aue Maria / mit dem Requiem æternam.

Berichte
der an-
deru vñ
Absterbe

5. Ferner soll man Fleiß anwenden / die andere Closter des Ordens / wegen des tödlichen Abgangs zu verständigen / damit die Verstorbene ihrer Gebett theilhaftig werden. Nach empfangenem Bericht / vom tödlichen Abgang einer Schwester vnserer Reformation / sollen in allen vnd jeden Clöstern drey Messen gehalten werden für der Abgestorbenen Seel. Vnd zu selbiger Intention sollen alle Schwestern drey mal communiciren / mit würcklicher Application des Ablass / so zu Befreyung der Seelen auß dem Fegfewr verliehen ist / vnd drey mal Disciplin thun / vnd ober das / bey ihnen selbst lesen das Ampt
der

der Abgestorbenen / mit 3. Lectionen / an
statt dessen die Lay. Schwestern sprechen
sollen fünffzig Pater noster vnd Aue
Maria , mit dem Requiem æter-
nam &c.

6. Es wird geordnet / daß alle
Schwestern sollen einfältig begraben
werden / im Vmbgang oder in einer
kleinen Capellen (so eine zur Begräb-
nuß gemacht ist) mit dem Habit vnd
einem kleinen hölzernen Creuz in der
Hand / ohn Laden / Grabstein vnd
Epitaphio.

Begräb-
nuß der
Schwe-
stern.

7. Vnd wan jemand auß sonderli-
cher Andacht begeren würde in vnserer
äusserer Kirchen begraben zu werden /
soll man vor allen Dingen nit gestatten /
daß einiges Grab oder Epitaphium
auffgerichtet werde / Ja es soll ihnen
auch die Begräbnuß nit zugelassen wer-
den / ohn außdrückliche Erlaubnuß des
Hochw. Bischoffs desselben Orts / vn-
der welche doch nit sollen gerechnet wer-
den sowol die Geistliche als Weltliche /
so vns die würckliche Lieb erzeigen / vnd
im Dienst des Closters verharren / wel-
chen nach ihrem Absterben ebendieselbe
Lieb vnd Dienst zu ihrer Seelen Trost
vnd

Begräb-
nuß der
weltliche
oder gut-
thäter.

80 Constitution/ vnd Satzungen
vnd Erquickung soll erwiesen werden/
als vnsern eignen Schwestern.

s. Es wird zum alleraustrücklichsten
sährliche
stiftung
verbotte. verboten / daß man keine Fundation
oder Jahrzeit vnd Vigilien / für die Ab-
gestorbenen / vmb keines Dings willen
annehme.

Das Neundte Capittel.

Von gewisser Anzahl der Perso-
nen in vnsern Clöstern / vnd deren Des-
pendenz oder Anhang / Gemeinschaft
vnd Vereinigung: Vom gewissen Ge-
satz der jährlichen Einkommen / von
Verwaltung der zeitlichen Güter / vom
Stand vnserer H. Armut vnd Einfalt/
sowol in Kirchen Zierath / als im
Haußrath des Closters / vnd
von den Gebäwen.

Gewisse
Anzahl
der Pers
sonen. **D**ieweil es nach Meinung vn-
sers Seraphischen Vatters
des H. Francisci gar schwär
ist / die heilige Armut vnd gemeine Lieb
recht vnd wol zu halten in einer grossen
Anzahl der Closter-Frauen / so wird
geordnet / daß in vnserer Clöster nit mehr
als